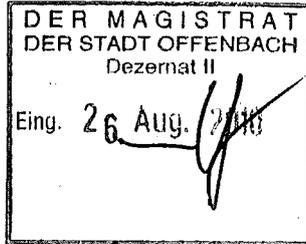


Amt für Umwelt, Energie und Mobilität

Dez. II / Amt 60



Ingrid Sponsel
Stadthaus, Zimmer 1006

Telefon: 069/8065-2458
Telefax: 069/8065-2276
E-Mail: umweltamt@offenbach.de
Ingrid.sponsel@offenbach.de

Magistrat der Stadt Offenbach a.M. Stadtplanung und Baumanagement				
OF	27. Aug. 2010			
0	0.2	12	2	3
4				

Az. II/33-1/Sp

Offenbach am Main, 24.08.2010

60.2 erl. fe

Stellungnahme zur Magistratsvorlage „Straßenbau Müllerweg – Zufahrt AWO/Werkstätten Hainbachtal“, Grundhafte Erneuerung Fahrbahn und Gehweg
hier: Projektbeschluss

Vorliegende Unterlagen:

- Entwurfsplanung d. Ingenieurbüro für Tiefbau, Mömbris-Daxberg, Stand 21.07.2010, sowie Aktenvermerk v. 09.12.2009
- Grundsatzbeschluss mit Ergänzung DS I (A) 489 u. DS I (A) 489/1
- Aktennotiz v. 31.03.2009 (Amt 60.2.1, AZ.7597)
- Schriftverkehr mit der Forstbehörde inkl. Stellungnahme Forstamt Langen

Zusammenfassung:

Gegen die oben näher bezeichnete Magistratsvorlage bestehen keine Bedenken.

Wir geben folgende Hinweise für die Umsetzung:

Natur- und Artenschutz

Die Prüfung der Unterlagen ergibt, dass durch die Umsetzung der Maßnahme kein nennenswerter Eingriff in Natur und Landschaft im „Landschaftsschutzgebiet Offenbach a. M., Teilbereich 24 Offenbacher Stadtwald“ erfolgt. Auf eine Ausgleichs-Eingriffsbilanzierung kann deswegen verzichtet werden. Soweit Waldfläche tangiert wird, ist dies mit dem zuständigen Forstamt abzustimmen.

Baumschutz: Die DIN 18920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

Beleuchtung:

Eine energieeffiziente und ökologisch vorteilhafte Straßen- und Gehwegbeleuchtung, die im Landschaftsschutzgebiet insbesondere auf die Belange des Artenschutzes (nachtaktive Insekten, Fledermäuse, Vögel) Rücksicht nimmt, ist von besonderer Wichtigkeit:

- Die Anzahl der Leuchten (6 neue Leuchtstandorte) sowie die Ausrichtung der Lampen sind auf das gestalterisch und funktional Notwendige zu beschränken. Evtl. kann der Mastabstand durch die Wahl der Beleuchtungstechnik noch vergrößert werden.

- Die Lichtsteuerung/Beleuchtungsdauer ist den tatsächlich erforderlichen Nutzungszeiten anzupassen. So ist zu prüfen, ob die Beleuchtung nachts (zwischen 22 Uhr und 6 Uhr) ganz abgeschaltet werden kann.
- Die Lichtemissionen in den Nachthimmel sowie seitwärts sind so gering wie möglich zu halten, z.B. durch den Einsatz entsprechend abgeschirmter Leuchten mit geschlossenem Gehäuse und zielgerichteter Projektion sowie der geeigneten Lichtpunkthöhe.
- Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten und Spinnen abzudichten.
- Als Leuchtmittel sind insektenverträgliche und energiesparende Natriumdampf-Hochdrucklampen (NAV) zu wählen.

Wir weisen darauf hin, dass beim Umweltbundesamt eine unter ökologischen wie auch energetischen Gesichtspunkten geprüfte Sammlung von Beleuchtungstechniken für die Stadtbeleuchtung vorliegt.

Immissionsschutz / Klimaschutz und Energie

Immissionsschutz: Keine Bedenken

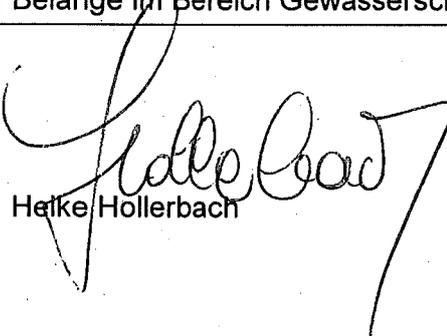
Klimaschutz/ Energie: siehe o.a. Anmerkungen zur Beleuchtung.

Altlasten / Bodenschutz sowie Gewässerschutz

Altlasten / Bodenschutz: Es bestehen keine Bedenken, da mit großflächigen Bodenverunreinigungen nicht zu rechnen ist. Bei unerwarteten organoleptischen Auffälligkeiten im Zuge von Bodenaushub ist das Amt für Umwelt, Energie und Mobilität zu verständigen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Gewässerschutz / Lagerung wassergefährdender Stoffe:

Belange im Bereich Gewässerschutz / Lagerung wassergefährdender Stoffe sind nicht betroffen.


Helke Hollerbach